

**V. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW, S. 498), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 07.11.2006 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 12.05.2005 wird geändert:

- 1.) In § 9 Abs. 6 werden die Worte „Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen“ durch das Wort „Stadtentwicklungsausschuss“ ersetzt.
- 2.) In § 9 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt
„(7) Die Aufgaben des nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes zu wählenden Ausschusses (Vorprüfung über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl) werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.“
- 3.) In § 14 Abs. 2 Buchst. b) werden die Worte „Arbeitern aller Lohngruppen und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT“ durch die Worte „tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD“ ersetzt.
- 4.) In § 14 Abs. 3 Buchst. b) werden die Worte „Angestellten der Vergütungsgruppen III BAT und höher mit Ausnahme der tarifvertraglich vorgeschriebenen Bewährungsaufstiege“ durch die Worte „tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 und höher“ ersetzt.
- 5.) Der bisherige § 14 Abs. 4 entfällt, der bisherige Abs. 5 wird zum neuen Abs. 4.
- 6.) In § 14 Abs. 4 werden die Worte „Besoldungs- oder Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Besoldungs- oder Entgeltgruppe“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2006

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -